



Mitarbeiterbeteiligungen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Berücksichtigung und Bewertung
von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

SAV Weiterbildungstage, 31. August 2018

Stefanie Althaus, Fachanwältin SAV Familienrecht



Anna & Peter: ein Beispiel (1)

Anna und Peter sind seit 20 Jahren verheiratet.

Das vorhandene Vermögen ist Errungenschaft.

Anna ist erfolgreiche Managerin bei der Grossbank CBS AG.
Sie ist berechtigt, an diversen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen teilzunehmen.

Peter ist Künstler und verdient kaum etwas.

Die Ehe gerät in Schieflage und am 1. Januar 2018 wird die Scheidung anhängig gemacht.

Gestritten wird über die Höhe der Errungenschaft von Anna.



Anna & Peter: ein Beispiel (2)

Anna erhielt regelmässig unentgeltlich Aktien, Optionen und Phantom Stocks zugeteilt (granted) und übertragen (vested):

Annual Incentive Plan 2016 und 2017 (AIP)

Gestützt auf den AIP wurden ihr am 1. April 2016 und 2017 je 10 Phantom Stocks der CBS AG zugeteilt. Diese werden jeweils nach einem Jahr übertragen (vested), unter der Bedingung, dass das Anstellungsverhältnis fort dauert.

Long Term Incentive Plan 2015 (LTIP)

Gestützt auf den LTIP wurden Anna am 1. April 2015 insgesamt 90 Optionen zugeteilt. Die Optionen werden über einen Zeitraum von 3 Jahren schrittweise übertragen und ausübbar. Die Ausübungsperiode beträgt jeweils 5 Jahre

Stock Incentive Plan (SIP)

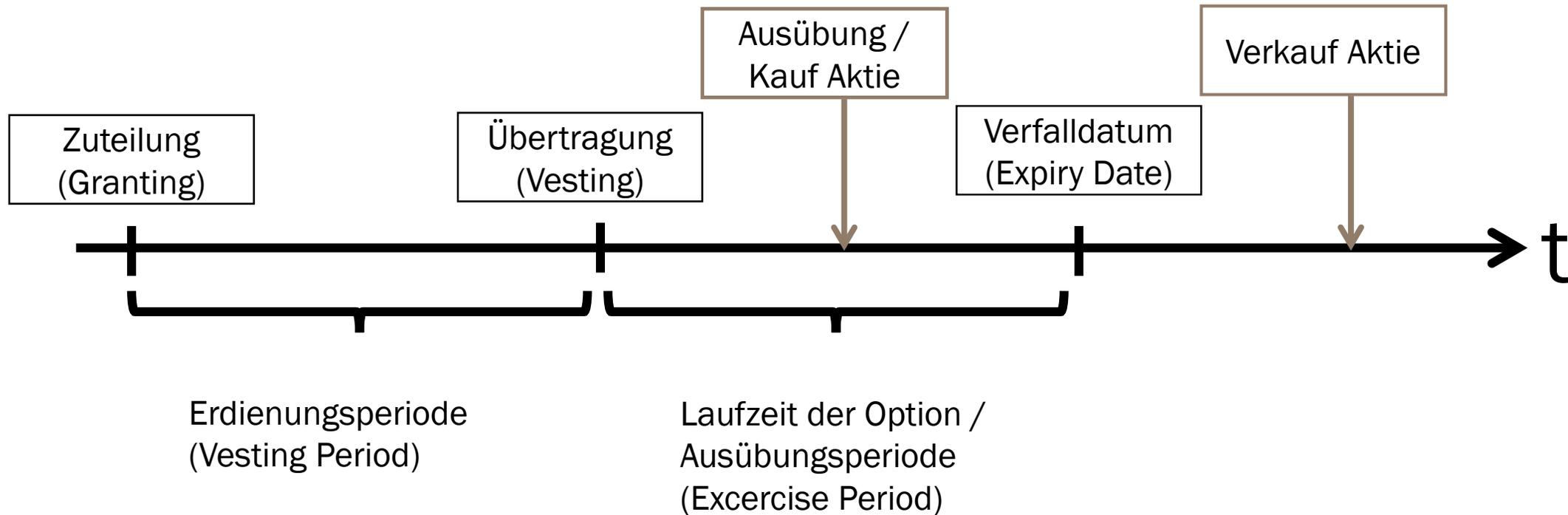
Gestützt auf den Stock Plan erhielt sie am 1. April 2017 100 Aktien der CBS AG definitiv übertragen (vested). Diese Aktien hat sie am 1. Februar 2018 verkauft.



Was sind Mitarbeiterbeteiligungen

- Mittel zur Motivation & Bindung von Mitarbeitern
- Beteiligungsplan und Zuteilungsvereinbarung (Grant)
- Ausgestaltung:
 - Echte & unechte Mitarbeiterbeteiligungen
 - Entgeltliche / vergünstigte / unentgeltliche
 - Kotierte / nicht kotierte Titel
 - Definitive Übertragung (Vesting) von Bedingungen abhängig: z.B. Zeitablauf, Zielerreichung, Fortbestand Arbeitsvertrag
 - Gebundene / frei handelbare Titel

Ablauf: Granting & Vesting bei einer Option



Bedingungen für Vesting (Beispiele):

Zeitablauf, Bestand und Fortdauer des Arbeitsverhältnisses, das Erreichen von individuellen oder kollektiven Leistungszielen oder ein bestimmter Geschäftserfolg



arbeitsrechtliche Einordnung

Lohn i.e.S. Art. 322 OR

- Anspruchsvoraussetzungen im Voraus bestimmt
- Anspruch entsteht mit Erbringen Arbeitsleistung
- Pro rata Anspruch

Gratifikation Art. 322f OR

- Ausrichtung zu bestimmtem Ereignis
- Sondervergütung
- Freiwilliges Element, Ermessen des Arbeitgebers
- Zukunftsgerichtetes Element
- Erwerb erst bei Eintreten des Ereignisses (z.B. Zielerreichung)
- Kein pro rata Anspruch



steuerrechtliche Einordnung

- Mitarbeiterbeteiligungen stellen steuerrelevantes Einkommen dar
- Mitarbeiteraktien:
 - Besteuerung im Zeitpunkt der Abgabe
 - Diskont für Sperrfrist
 - Verkehrswert abzüglich Kaufpreis = steuerbares Einkommen
- Mitarbeiteroptionen:
 - Börsenkotiert & ohne Restriktion
 - Besteuerung bei Zuteilung
 - Börsenkurs abzüglich Kaufpreis = steuerbares Einkommen
 - Übrige (gesperrt, nicht kotiert, mit Vestingklausel versehen)
 - Besteuerung bei Ausübung
 - Ausübungsgewinn = steuerbares Einkommen



Das güterrechtliche Einmaleins...

- Bestand des Vermögens per Stichtag massgebend
- Errungenschaft sind Vermögenswerte, die während des Güterstandes entgeltlich erworben wurden
- Massgebend ist der Verkehrswert
- Bewertung im Zeitpunkt der Auseinandersetzung

Art. 207 Abs. 1 ZGB

Art. 197 Abs. 1 ZGB

Art. 211 ZGB

Art. 214 ZGB





Was gehört zum relevanten Vermögen?

- Wirtschaftliche Vorteile
- Ausgestaltung und Fälligkeit irrelevant
- Nur, was schon erworben
- Nach dem Stichtag entsteht keine neue Errungenschaft

- Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Ansprüchen reicht es aus, wenn die entsprechende Forderung begründet wurde, d.h. der Leistungsanspruch muss *endgültig und unbedingt entstanden* sein.

- Rechtserwerb bei Mitarbeiterbeteiligungen nach arbeitsrechtlichen Kriterien prüfen



Was gehört zum relevanten Vermögen: Anwartschaften & Anwartschaftsrechte

Mehrstufiger Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen



Anwartschaft

- faktische Erwerbssaussicht, Chance auf eine bloss mögliche künftige Leistung
- Bestand und Höhe ungewiss und ungesichert
- Keine Rechtsposition
- Kein realisierbarer Vermögenswert

Anwartschaftsrecht

- Qualifizierte Vorstufe kurz vor eigentlichem Rechtserwerb
- Weitgehend gesicherte Rechtsstellung
- Beispiel : ehevertragliche Vorschlagszuweisung, Vorsorgeleistungen vor Eintritt des Vorsorgefalls
- Stellen Vermögenswert dar



Was gehört zum relevanten Vermögen: Mitarbeiteraktien

- Zugeteilt, Erwerb noch in der Schwebe (granted)
 - Neben Fristablauf weitere Bedingungen (keine Kündigung etc.)
 - Keine gesicherte Rechtsposition, Anwartschaft
 - *Kein* güterrechtlich relevanter Vermögenswert
 - Deckt sich mit steuerrechtlicher Beurteilung
- Definitiv zu Eigentum übertragen (vested)
 - gehört zum Vermögen, güterrechtlich zu berücksichtigen
 - ev. bestehende Verfügungsbeschränkungen bei Bewertung berücksichtigen



Was gehört zum relevanten Vermögen: Mitarbeiteroptionen (1/2)

Zugeteilte Optionen (granted)

- Erwerb noch in der Schwebe
- aus arbeitsrechtlicher Sicht i.d.R. reine Anwartschaft
- Anspruch entsteht frühestens bei Vorliegen aller Bedingungen
- *Kein* güterrechtlich relevanter Vermögenswert
- Deckt sich mit steuerrechtlicher Beurteilung



Was gehört zum relevanten Vermögen: Mitarbeiteroptionen (2/2)

Definitiv übertragene Optionen (vested)

- Einzelfallprüfung: zu Anwartschaftsrecht verdichtet?
- Kriterien: Erwerbssicherheit, Übertragbarkeit, Veräußerbarkeit und Pfändbarkeit
- Wenn Entzug nur noch in Ausnahmefällen möglich (Tod, Kündigung): *Indiz* für Anwartschaftsrecht
 - güterrechtlich berücksichtigen
 - ev. bestehende Verfügungsbeschränkungen bei Bewertung berücksichtigen
 - Achtung: entspricht nicht der steuerrechtlichen Betrachtung



Ausscheiden Errungenschaft & Eigengut

- *Während* des Güterstandes erworben
- Am Anfang und am Ende des Güterstandes nach gleichen Kriterien abgrenzen:
 - Bei Eheschluss bereits zu einem Anwartschaftsrecht verdichtete Beteiligungen sind Eigengut
 - Beteiligungen, die sich erst nach Eheschluss zu einem Anwartschaftsrecht verdichten, fallen in die Errungenschaft, sofern sie sich überhaupt realisieren



Bewertung (1/2)

- Verkehrswert: Wert, der bei einer Veräußerung auf dem freien Markt üblicherweise erzielt werden kann
 - Aktien: Wert des Titels
 - Optionen: Ausübungsgewinn
- Abzüge für latente Steuerlast, Transaktionskosten
- Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles: z.B. beschränkte Handelbarkeit, Sperrfristen, Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen, Zumutbarkeit der Ausübung
- Gutachten erforderlich



Bewertung (2/2)

Wert bei zwischenzeitlicher Veräußerung / Ausübung zwischen Stichtag und Durchführung Auseinandersetzung:

- Sinngemässe Anwendung Art. 214 Abs. 2 ZGB
- Verkauf Aktie: Abstellen auf tatsächlich realisierten Nettoveräußerungserlös
- Ausüben Option: Abstellen auf erzielten Nettoausübungsgewinn (Wert der Aktie im Zeitpunkt des Erwerbs abzüglich Ausübungspreis, Kosten und Steuern)



Fazit

- Keine allgemeingültigen Regeln
- Allgemeine güterrechtliche Prinzipien anwenden
- Wichtig: strukturiertes Vorgehen:
 1. Relevantes Vermögen bestimmen: ist per Stichtag ein Anspruch / Anwartschaftsrecht entstanden?
 2. Bewertung des relevanten Vermögens
- Hinweis: Koordination zwischen Güterrecht und unterhaltsrelevantem Einkommen

zurück zum Beispiel (1)

Stichtag
1.1.2018



Annual Incentive Plan 2017 (AIP)

Gestützt auf den AIP wurden ihr am 1. April 2016 und 2017 je 10 Phantom Stocks der CBS AG zugeteilt. Diese werden nach einem Jahr übertragen, wenn das Arbeitsverhältnis fort dauert..

Phantom Stocks: fiktives Beteiligungspapier, das Wert von Aktien spiegelt. Wird in bar ausbezahlt

	Zuteilung "Granting"	Anzahl	Übertragung "Vesting"	ausbezahlter Betrag
Paket 1	01.04.2016	10	01.04.2017	50'000
Paket 2	01.04.2017	10	01.04.2018	60'000

Paket 1: Teil des Barvermögens, sofern noch vorhanden.

Paket 2: Gehört nicht zum güterrechtlich relevanten Vermögen. Noch kein definitiver Anspruch per Stichtag.

zurück zum Beispiel (2)

Stichtag
1.1.2018



Long Term Incentive Plan 2015 (LTIP)

Gestützt auf den LTIP wurden Anna am 1. April 2015 insgesamt 90 Optionen zugeteilt. Die Optionen werden über einen Zeitraum von 3 Jahren schrittweise übertragen und ausübbar. Die Ausübungsperiode beträgt jeweils 5 Jahre.

	Zuteilung "Granting"	Anzahl	Übertragung "Vesting"	Verfall	Ausübung
Paket 1	01.04.2015	30	01.04.2016	01.04.2020	20.12.2017
Paket 2	01.04.2015	30	01.04.2017	01.04.2021	02.02.2018
Paket 3	01.04.2015	30	01.04.2018	01.04.2022	

Paket 1: per Stichtag sind die Aktien im Vermögen. Diese sind zum Verkehrswert bei der Auseinandersetzung einzusetzen

Paket 2: Die Optionen wurden nach dem Stichtag ausgeübt. Als Verkehrswert gilt der tatsächliche Ausübungsgewinn.

Paket 3: gehört noch nicht zum güterrechtlich relevanten Vermögen

zurück zum Beispiel (3)

Stichtag
1.1.2018



- **Stock Incentive Plan (SIP)**

Gestützt auf den Stock Incentive Plan erhielt Anna am 1. April 2017 100 Aktien der CBS AG definitiv übertragen. Diese Aktien hat sie am 1. März 2018 verkauft.

Welcher Wert ist massgebend:

- Wert bei Übertragung	(01.04.2017)	CHF 60'000
- Wert per Stichtag	(01.01.2018)	CHF 20'000
- Wert bei Verkauf	(01.03.2018)	CHF 40'000
- Wert bei Scheidung	(31.12.2018)	CHF 80'000

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



FAMILY LAW EXPERTS

Glossar



Exercise Date	Zeitpunkt der Ausübung einer Option und des Bezugs der Aktie / Partizipationsscheins etc.
Exercise Period	Ausübungszeitraum, Laufzeit einer Option
Expiry Date	Ende der Ausübungsfrist einer Option / Verfalldatum
Grant / Granting	Zuteilung / Gewährung. Im Grant werden Ausübungspreis und Bedingungen festgelegt.
Grant Date	Zeitpunkt der Gewährung; Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft rechtlich verbindlich Beteiligungen zuspricht
Sperrfrist	zeitlich befristete Verfügungssperre, während der der Mitarbeiter die betreffenden Mitarbeiterbeteiligungen weder ausüben, veräußern, verpfänden noch anderweitig belasten darf.
Strike Price	Ausübungspreis der Option
Vesting	Übertragung
Vesting Date	Zeitpunkt, in dem alle Ausübungsbedingungen einer Option erfüllt sind. Fällt in der Regel mit dem Ablauf der Sperrfrist zusammen.
Vesting Period	Andienungsperiode; Zeitraum, während dem eine Aktie / Restricted Stock Unit (RSU) oder Option verdient werden muss

Zur weiteren Vertiefung

- **ALTHAUS STEFANIE**, Mitarbeiterbeteiligungen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, FamPra 2017, 953 - 970
- **GEISER THOMAS**, Urheberrechte, Minderheitsbeteiligungen und weitere Sonderrechte in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, in: Jungo/Fountoulakis, Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt, 8. Symposium zum Familienrecht 2015 Universität Freiburg, Zürich 2016
- **LIATOWITSCH PETER / MEYER CAROLINE**, Mitarbeiteroptionen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, FamPra 2007, 797-811
- **HELBLING CHRISTOF**, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen in der Schweiz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2003
- Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV), SR 642.115.325.1.
- Kreisschreiben ESTV Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (ESTV KS 37/2013)